



- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben u. Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 7/2021

15.12.2021

Inhaltsverzeichnis:

Fachtagungen 2022	Seite 1
Pflanzenbautage 2022	Seite 1
Informationen zur Düngeverordnung	Seite 2-3
Düngebedarfsermittlung	Seite 4
Sperrfristen	Seite 4
Informationen des Erzeugerrings	Seite 5-6

Kartoffel-Fachtagung 2022 als Online-Veranstaltung geplant

Aufgrund der derzeit angespannten Situation der Coronapandemie ist eine verlässliche Planung der Fachtagungen Marktfruchtbau und Kartoffelbau in einer Präsenzveranstaltung nicht möglich. Die Absage der Fachtagungen als Präsenzveranstaltung dient dem Schutz der Gesundheit der Referenten und Teilnehmer. Wir planen alternativ die Kartoffelfachtagung Mitte Februar als Online-Veranstaltung durchzuführen. Den aktuellen Stand entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit unserer Internetseite unter www.aelf-au.bayern.de

Pflanzenbautage 2022

Im Integrierten Pflanzenbau – Berichtsjahr 2021 sind wie gewohnt die Termine der Pflanzenbautage 2022 veröffentlicht. Dies konnte aufgrund der derzeitigen Corona-Lage bis Redaktionsschluss nur unter Vorbehalt erfolgen. Mittlerweile (Stand 14.12.2021) haben sich im Vergleich zum Integrierten Pflanzenbau nochmals Änderungen ergeben, die in folgender Tabelle eingearbeitet sind. Zu gegebener Zeit können Sie auf den Internetseiten der Ämter den aktuellen Stand zum jeweiligen Pflanzenbautag einsehen.

Termin	Ort	Lkr.	Gasthaus	Beginn
P f l a n z e n b a u t a g e				
10.01.2022	AELF Ingolstadt/Pfaffenhofen	EI/ND/PAF	online	9:00 Uhr
11.01.2022	AELF Nördlingen/Wertingen	DLG	online	9:00 Uhr
12.01.2022	Lampertshofen (Kartoffel)	ND	Gasthaus Felbermaier	9:00 Uhr
13.01.2022	AELF Mindelheim/Krumbach	MN	online	9:00 Uhr
14.01.2022	AELF Nördlingen/Wertingen	DON	online	9:00 Uhr
18.01.2022	Ernsgaden	PAF	GH Riedmeier	9:00 Uhr
19.01.2022	AELF Nördlingen/Wertingen	DON	online	9:00 Uhr
20.01.2022	AELF Augsburg	A	online	9:00 Uhr
20.01.2022	AELF Ingolstadt/Pfaffenhofen	IN	online	19:00 Uhr
21.01.2022	Gerolsbach	PAF	Gasthaus Breitner	9:00 Uhr
24.01.2022	Paulushofen	EI	Gasthaus Euringer	9:00 Uhr
25.01.2022	AELF Fürstenfeldbruck	FFB/LL/DAH	online	9:00 Uhr
26.01.2022	AELF Nördlingen/Wertingen	DLG	online	9:00 Uhr
03.02.2022	AELF Augsburg	A	online	19:30 Uhr
08.02.2022	Ketterschwang	OAL	Gasthaus Brem	9:30 Uhr
10.02.2022	AELF Nördlingen/Wertingen	DON	online	9:00 Uhr
11.02.2022	AELF Nördlingen/Wertingen	DON	online	19:30 Uhr

Informationen zur Düngeverordnung

Eine Übersicht über die Auflagen der Düngeverordnung finden Sie im Versuchsberichtsheft 2021 auf den Seiten 237 – 241.

Die neun zusätzlichen Auflagen auf roten Flächen und die zwei zusätzlichen Auflagen auf gelben Flächen sind unter www.lfl.bayern.de/avduev/ ausführlich dargestellt.

Neuerungen:

- Die Nährstoffbilanz muss seit der Änderung der Düngeverordnung 2020 nicht mehr erstellt werden.
- Erstellung der **Jahreszusammenfassung 2021**, sog. Anlage 5 erstmalig bis 31.3.2022.
- **Verpflichtende Berechnung der 170 kg N-Grenze im Durchschnitt der LF eines Betriebes:** Für alle tierhaltenden Betriebe, und Betriebe die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Von der LF müssen folgende Flächen abgezogen werden: nicht gedüngte und nicht genutzte Flächen, sowie Flächen mit einem Verbot der organischen Düngung (z.B. Wasserschutzgebiete, AUM und VNP). Der **Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr**.
- Im **Lagerraumprogramm 2021** können berechnet werden: Lagerraum, 170 kg N-Grenze, Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Festmist).

Neu: Berechnung der Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger im Januar 2022 mit dem **Tierbestand vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**. In diesem Fall kann der berechnete Nährstoffgehalt von Gülle oder Festmist für die Düngebedarfsermittlung 2022 verwendet werden. **Die verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung für Betriebe mit roten Flächen kann dann ebenfalls entfallen.**

Die Berechnung des Nährstoffanfalls auf Weideflächen erfolgt in Abhängigkeit der Weideintensität.

- Für Biogasbetriebe gibt es für 2021 den Biogasgärrest-Rechner www.lfl.bayern.de/biogasrechner.
- Das **Düngejahr** beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht und endet mit der Ernte der nächsten Hauptfrucht. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr. Die Düngebedarfsermittlung bezieht sich auf das Düngejahr. Auf roten Flächen muss die 170 kg N-Grenze im Durchschnitt von zwei Düngejahren eingehalten werden. Die Berechnung erfolgt jeweils einzelflächenbezogen.

Düngebedarfsermittlung (DBE)

Im aktualisierten Onlineprogramm der LfL werden die Flächen mit 4 Nachkommastellen berechnet. **Daher wird empfohlen die Flächenänderungen für 2022 bereits jetzt in iBALIS einzugeben.** Bei der Berechnung können die Daten des Mehrfachantrages eingelesen werden. Die Flächenangaben sind dann schon richtig und vollständig.

Für die Berechnung der N-Bindung durch Leguminosen: In der Jahreszusammenfassung müssen in der DBE alle Flächen angegeben werden, auch wenn die Flächen nicht gedüngt werden.

Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung, der Aufzeichnungspflicht und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat aufbringen (50 kg N und 30 kg Phosphat).
4. **Betriebe**, die
 - a. abzüglich der Flächen nach 1. und 2. weniger als 15 Hektar LF bewirtschaften,
 - b. höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und
 - d. **keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger, sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.**

Erleichterung in wenig belasteten Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt.

Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) von 15 auf 30 ha LF, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.

! Betriebe, die von der Düngebedarfsermittlung befreit sind, müssen auf **roten Flächen** keine Bodenstickstoffuntersuchung (N_{\min} -Probe) durchführen und den Stickstoffbedarf nicht um 20 % reduzieren.
Alle anderen Auflagen für rote Flächen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen, müssen beachtet werden.

N_{\min} -Untersuchung für rote Flächen

Betriebe müssen für **rote Flächen** mindestens **eine N_{\min} -Probe pro Kultur** ziehen und das Ergebnis in der DBE eingeben. Für die anderen Flächen mit derselben Kultur wird der N_{\min} -Wert im Online-Programm der LfL errechnet (= simuliert). Für mehrschnittigen Feldfutterbau und Grünland sind N_{\min} -Proben nicht erforderlich.

Der veröffentlichte N_{\min} -Wert der LfL darf für rote Flächen nicht verwendet werden.

Wer benötigt für rote Flächen keine N_{\min} -Probe?

- Betriebe und Flächen, die von der Erstellung der Düngebedarfsermittlung befreit sind.
- Flächen, die in der Summe des Jahres, mit weniger als 50 kg Stickstoff gedüngt werden.
- Fruchtarten auf roten Flächen, die auf weniger als 1 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) im Betrieb angebaut werden; es reicht eine N-Simulation für diese Flächen.

Hinweise zu N_{\min} -Proben

N_{\min} -Proben können bereits ab dem 1. November gezogen werden. Aufbauend auf dem Untersuchungsergebnis findet bei Proben, die in dem Zeitraum der in der Spalte „Herbst- N_{\min} mit Simulation“ gezogenen wurden, eine N_{\min} -Simulation statt.

Termine der Bodenprobenahme

Kultur	N_{\min} im Frühjahr Probenahmezeitraum ohne Simulation	Herbst- N_{\min} Probenahmezeitraum mit Simulation	Bereitstellung simulierter N_{\min} -Wert
Wintergetreide, Raps	10. Jan. - 30. Apr.	1. Nov. - 09. Jan.	25. Jan. - 01. März
Sommergetreide, sonstige Kultur*	10. Jan. - 15. Mai	1. Nov. - 09. Jan.	15. Feb. - 30. März
Zuckerrüben	10. Jan. - 30. Apr.	1. Nov. - 09. Jan.	1. März - 30. März
Kartoffeln, Sonnenblumen	15. Feb. - 15. Mai	1. Nov. - 14. Feb.	1. März - 30. März
Mais	05. März - 15. Jun.	1. Nov. - 04. März	5. März - 30. März

* Bei einigen Hauptfrüchten, sowie Vorfrüchten, ist keine Simulation möglich!! Hierzu bitte die Hinweise im Programm beachten!

Hinweise zu EUF -Proben

Die EUF-Methode ist für Ackerflächen uneingeschränkt zugelassen. Das EUF-Stickstoffbodenuntersuchungsergebnis eines beprobten Schlages ist nicht auf andere Schläge übertragbar.

Die Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme finden Sie unter www.lfl.bayern.de/Duengebedarfsermittlung

Neue Aufzeichnungspflicht – Jahreszusammenfassung 2021 (Anlage 5 der DÜV)

Der ausgebrachte Gesamtstickstoff und Gesamtposphat sind für das **Düngejahr 2020/2021** bis zum Ablauf des **31. März 2022** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Die LfL-Programme zur Düngebedarfsermittlung (Excel oder Online) erstellen, nach der Eingabe der Düngung 2021, folgende Jahreszusammenfassung:

Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

1		2	3		4
Stickstoff			Phosphat		
		Kg N			Kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel		
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tier. Herkunft		
3.	davon verfügbarer Stickstoff				
4.	Weidehaltung		Weidehaltung		
5.	sonstige organische Düngemittel		sonstige organische Düngemittel		
6.	davon verfügbarer Stickstoff				
7.	Bodenhilfsstoffe		Bodenhilfsstoffe		
8.	Kultursubstrate		Kultursubstrate		
9.	Pflanzenhilfsmittel		Pflanzenhilfsmittel		
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG)		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG)		
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen				
12.	Sonstige				
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat		
14.	170 kg N-Grenze im Kalenderjahr wird in der DBE nicht berechnet Berechnung über Lagerraumprogramm 2021				
15.	Summe verfügbarer Stickstoff				

KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz

Warum fehlt die Zeile 14 in der Jahreszusammenfassung?

Die Zeile 14 kann mit den Düngedbedarfsermittlungsprogrammen nicht erstellt werden, da der Bezugszeitraum für die Düngedbedarfsermittlung das **Düngejahr** ist.

Für die Berechnung der 170 kg N-Grenze ist der Bezugszeitraum das **Kalenderjahr**.

Eine Bewertung oder Interpretation der Jahreszusammenfassung ist nicht möglich, da die ausgebrachten Düngermengen nicht auf die Flächen bezogen werden.

Die Jahreszusammenfassung und die Berechnung der 170 kg N-Grenze sind bei Kontrollen vorzulegen.

Längere Sperrfristen auf roten Flächen

Im Winter 2021/2022 greifen erstmals auf roten Flächen längere Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte.

Im Dienstgebiet des AELF Augsburg, SG 2.3P Landnutzung, werden die Sperrfristen im Herbst/Winter 2021/2022 per Allgemeinverfügung wie folgt verschoben:

	nicht rote Flächen		rote Flächen	
	2 Wochen	4 Wochen	2 Wochen	4 Wochen
Reg. Bez. Schwaben		29.11. - 28.02.		29.10. - 28.02.
Lkr. Neuburg-Schrobenhausen		29.11. - 28.02.		29.10. - 28.02.
Lkr. Eichstätt		29.11. - 28.02.		29.10. - 28.02.
Lkr. Pfaffenhofen		29.11. - 28.02.		29.10. - 28.02.
Stadt Ingolstadt		29.11. - 28.02.		29.10. - 28.02.
Lkr. Landsberg		29.11. - 28.02.		29.10. - 28.02.
Lkr. Dachau	15.11. - 14.02.		15.10. - 14.02.	
Lkr. Fürstfeldbruck	15.11. - 14.02.		15.10. - 14.02.	

Eine Übersicht zu den Sperrfristen in allen bayerischen Landkreisen steht unter LfL, Sperrfristverschiebung im Herbst 2021, BLW 37.

Außerhalb der Sperrfristen ist die **Aufnahmefähigkeit des Bodens** zu beachten:

Keine Ausbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist unschädlich, solange der Boden im Laufe des Tages durchgehend frostfrei ist.

Unser Angebot für Sie:

❖ **persönliche Beratung auf Ihrem Betrieb**

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung/Fruchtfolge
 - Bodenbearbeitung/Bodenfruchtbarkeit
 - wirtschaftlicher/effektiver Pflanzenschutz
 - Effiziente Düngung

*„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben.
So empfinde ich die Zusammenarbeit mit
meinem Erzeugerringberater.“*



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

❖ **telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der Vegetationszeit**

Pflanzenbauberatung – bringt immer mehr als sie kostet!



Drawit.com

Rückantwort:

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

per Post oder E-Mail an
zentrale@er-suedbayern.de

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch)¹⁾:
150,00 € (brutto*: 201,30 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten: Getreide Raps Mais Kartoffeln Grünland Feldfutterbau Sonstiges

Meine Anschrift lautet:

Name Vorname: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

_____ Datum

_____ Unterschrift

¹⁾ Sie erhalten:

- einen Betriebsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden

Falls Sie mehrere Betriebsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern. Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto*: 70,90 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 50,00 €** (brutto: 59,50 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Die hier angebotenen Preise enthalten Fördergelder des Freistaates Bayern und können daher so ausschließlich bayerischen Landwirten angeboten werden.



**SACHKUNDESCHULUNG
„ONLINE“**

Der Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. ergänzt seine bewährten Schulungen durch ein Onlineangebot:
Die Fortbildung für Sachkundige im Pflanzenschutz in Bayern

Sachkundenachweis
Pflanzenschutz
MUSTER

Infos und Anmeldung unter: <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde>

Fortbildung Sachkunde vor Ort

Auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie sehen wir derzeit keine Möglichkeit, unsere Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde in der gewohnten Weise zu terminieren. Die traditionelle Veranstaltungsreihe im Januar/Februar 2022 **wird kurzfristig geplant**. Sobald es wieder möglich ist, Präsenz-Veranstaltungen unter den gültigen Vorgaben der Bund-Länder-Beschlüsse verantwortungsvoll durchzuführen, werden wir umgehend neue Termine festlegen und Sie darüber informieren.

Für Erzeugerringmitglieder ist die Teilnahme an einer Fortbildung (auch online) für **je eine Person** (= Betriebsinhaber als Mitglied) an der 3-jährig vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung zur Sachkunde **kostenfrei**. **Überprüfen Sie dazu Ihren persönlichen Fortbildungszeitraum**, siehe Hinweise unter <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/fortbildungsveranstaltungen-zur-sachkunde>

Berechnungen nach DüV

Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stellt wie bisher Programme für alle Berechnungen im Rahmen der DüV bereit. Die Düngebedarfsermittlung (N/P) inklusive der Dokumentation der Düngemaßnahmen, die Berechnung der Grenze von 170kg N aus organischen Düngern, die Lagerraumberechnung und die Stoffstrombilanz können rechtssicher mit den offiziellen bayerischen Anwendungen berechnet werden. Zu finden sind diese unter: <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php>